



## **Satzung des Tischtennis-Vereins Gärtringen vom 26.09.2011**

*(zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2019)*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1)** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Tischtennis-Verein Gärtringen e.V".
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Gärtringen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportart im Verein betrieben werden, werden vom Verein und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

**(1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch tischtennissportliche Übungen und Leistungen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch

- die Förderung der Jugend
- regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung
- die Teilnahme an Punkt- und Pokalspielen
- die Teilnahme an Turnieren und Ranglisten
- die Veranstaltung von Turnieren und Ranglisten

verwirklicht.

**(2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.



**(4)** Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(1)**

**a.** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**b.** Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.

**c.** Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und besonderer Verdienste ernannt.

**(2)** Personen bis 18 Jahre gelten als Jugendliche oder Schüler und bilden die Vereinsjugend. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines durch die gesetzlichen Vertreter gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1. b) sinngemäß.

**(3)** Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

**(2)** Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**(3)** Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.



(2) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, wobei die Austrittserklärung von Schülern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt.

b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu äußern. Das Mitglied ist hierzu schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## § 7 Organe des Vereins

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.



**(2)** Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Gärtringen oder durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

**(3)** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

**(4)** Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

**(5)** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

**(7)** Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

**(8)** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**(9)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.



## § 10 Vorstand

### (1) Den Vorstand des Vereins bilden

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Sportwart
- e) der Jugendleiter
- f) der Schriftführer
- g) der Pressewart
- h) der Festwart
- i) gegebenenfalls Beisitzer, deren Notwendigkeit und Anzahl jährlich durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

Die Positionen können mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden in Personalunion besetzt werden, bei Abstimmungen hat jede Person jedoch nur eine Stimme.

Mit Ausnahme §10 Absatz 2 wird in dieser Satzung unter „Vorstand“ immer der Vorstand im Sinne §10 Absatz 1 verstanden.

### (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen:

- a) Dem erste Vorsitzenden
- b) Dem zweite Vorsitzenden

Sie vertreten jeweils einzeln.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand im Sinne §26 BGB berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

**(3)** Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts



**(4)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

**(5)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

**(6)** Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vereinsjugend**

**(1)** Der Verein besitzt eine Jugendabteilung.

**(2)** Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 14 Kassenprüfer**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

**(2)** Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.



**(3)** Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## § 15 Datenschutz

**(1)** Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

**(2)** Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

**(3)** Zur Abbuchung der Beiträge werden Name, Bankverbindung und Zweck der Abbuchung ggf. automatisiert an eine Bank übermittelt

## § 16 Auflösung

**1.)** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

**(2)** Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

**(3)** Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**(4)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gärtringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2011 beschlossen. Sie wurde zuletzt durch die Hauptversammlung vom 29.05.2019 geändert.

Gärtringen, den 29.05.2019.

gez.

1. Vorsitzender des Vereins

2. Vorsitzende des Vereins

Maximilian Bühler, Grabenstraße 40,  
71116 Gärtringen

Britta Koch, Vicki-Baum-Weg 28,  
71116 Gärtringen